

unserer hervorragend tüchtigen jungen Uhrmacher die Klippe, an denen ihr Streben scheitert, es scheint ihnen von vornherein unmöglich, bei dieser Art der Gesuchsbehandlung auch nur zum sittlichen Erfolge der Einjährigenberechtigung zu kommen. Dies kann nur durch oben empfohlenen Antrag an Bundesrat und Reichstag gesichert werden. Aber auch im Falle der Erlangung der Befähigung durch das Gehilfenprüfungszeugnis ist nur dem persönlichen Ehrgefühl des einzelnen Rechnung getragen, wirtschaftlich bleibt er benachteiligt, weil mittellose Inhaber von Befähigungszeugnissen nicht die Vorteile der verkürzten Dienstzeit genießen usw. Wohl handelt § 94 der Wehrordnung vom einjährig-aktiven Militärdienst („Königseinjährigen, Staatseinjährigen). Er lautet: „Ausnahmsweise darf einem Einjährig-Freiwilligen, dem die Mittel zu seinem Unterhalte fehlen, Geld- und Brotverpflegung und unter besonderen Umständen auch Bekleidung, Ausrüstung und Quartier bei einer Fusstruppe unter Anrechnung auf den Etat des Truppenteils gewährt werden.“ Diese Bestimmung aber kommt nur Einjährig-Freiwilligen gegenüber zur Anwendung, bei denen nach ihrem Diensteintritt aus unvorhergesehenen Ursachen die Unmöglichkeit zur Bestreitung des Unterhalts eintritt. Der Volksschullehrer allein hat das Recht, nach Wahl einjährig-freiwillig oder ein Jahr zu dienen. Diese Ausnahmestellung hängt mit der früheren Besoldungsweise, bezüglich dem aus ihr hervorgegangenen Lehrermangel zusammen und wird voraussichtlich binnen weniger Jahre aufgehoben werden. Den Handwerkern mit Einjährigenbefähigung sollte der Vorteil des § 94 zuerkannt werden, da auch das Handwerk an einem empfindlichen Mangel an tüchtigen Arbeitskräften krankt und es auch im Staatsinteresse gelegen ist, dass die schaffenden, wertvollsten Kräfte der Volkswirtschaft nur möglichst kurze Zeit durch Ableistung der Militärpflicht entzogen werden.

In diesem Sinne hätte der Antrag zum Bundesrat und Reichstag den Zusatz zu erhalten:

Die gesetzlichen Bestimmungen über den einjährigen Militärdienst der Volksschullehrer sollen auf Handwerker, die im Besitze dieses Befähigungszeugnisses sind, gleiche Anwendung finden.

Kehren wir nach dieser Zukunftsmusik zu unseren gegenwärtigen Verhältnissen zurück.

Einem hervorragend tüchtigen, jungen Uhrmacher ohne Kapital kann trotz allem auch heute schon die Ableistung des Einjährigen-Jahres möglich werden. Wenn der junge Kollege ein wackerer Charakter ist, wird ihm kein Gutgesinnter, am wenigsten sein Meister, die Fachpresse usw., Rat und Beihilfe zur Ueberwindung der Geldfrage versagen: Auffindung einer

Persönlichkeit, die geneigt ist, ihm auf eine Reihe von Jahren das erforderliche Darlehn vorzustrecken¹⁾. Nach zuverlässigen Erkundigungen bei Einjährigfreiwillig-Gedienten der Fusstruppen, die sich in bescheidenen, aber doch noch „anständigen“ Grenzen bewegten, berechnen sich die Jahresausgaben auf 1800 Mk. in der Vaterstadtgarnison auf 1000 Mk. Zur Sicherheit des Gläubigers (Tod im Kriegsfall!) lässt sich der junge Kollege in eine Lebensversicherung aufnehmen. — Vor mir liegt ein für diesen Fall verwendbares Angebot der Stuttgarter Lebensversicherung (alte Stuttgarter) über abgekürzte Versicherung mit ermässiger Anfangsprämie. Bei dieser Versicherungsart wird in den ersten 5 Jahren eine niedrige, vom 6. Jahre ab eine etwas höhere Prämie verlangt, die sich nach weiteren 5 Jahren wieder mindert und dann bis Ablauf der Versicherungsdauer in gleicher Höhe fortzuzahlen ist. Die Kosten der Versicherung passen sich der wachsenden Erwerbsfähigkeit junger Leute an. Ein 19-jähriger zahlt pro 1000 Mk. in den ersten 5 Jahren 20 Mk., vom 6. bis 10. Jahr 26,90 Mk., vom 11. Jahr an 23,45 Mk.; die Versicherungssumme wird nach dem Tode, spätestens mit dem 50. Lebensjahre, fällig. — Wenn wir unter Annahme eines Darlehns von 1500 Mk. zur Rate noch 5 Prozent Verzinsung für das Kapital zuzählen, so ergibt sich eine durchschnittliche wöchentliche Belastung von wenig mehr als 2 Mk., die einem tüchtigen, sparsamen Angehörigen unseres Faches auch noch namhafte Rücklagen für die Zurückzahlung ermöglicht.

Mit Sicherheit dürfen die militärischen Kreise erwarten, dass die tüchtigsten jungen Handwerker auch den Königsrock mit den auszeichnenden Schnüren in dem Bestreben tragen werden, dort einen vollwertigen, ganzen Mann zu stellen, und dass insbesondere die Uhrmacher, durch ihren Beruf an Gewissenhaftigkeit, Pünktlichkeit, Sauberkeit und den Verkehr mit einer gebildeten Umgebung gewöhnt, sich auch der militärischen Beförderung würdig erweisen werden.

Möchten meine zum Lobe der Erziehung zu gewerblicher, wertvoller Arbeit geschriebenen, wohl auch zu manchem Widerspruch herausfordernden Ausführungen zu einem lebhaften Meinungs-austausch anregen. Wenn ich mir auch nicht anmasse, mit ihnen einen wesentlichen Beitrag zur Lösung eines Teiles der Gesellschaftsfrage geliefert zu haben, so mangeln doch nicht Anregungen, die in einer früheren oder späteren Zukunft trotz allem einer glücklichen Lösung entgegengeführt werden können.

¹⁾ In solchem Falle und aus vielen anderen Gründen ist dringend zu wünschen, dass die Einforderung der „Erklärung“ erst nach Prüfung der Arbeit erfolgt. Für die Behörden wäre das wenig Mehrarbeit, für die Prüflinge aber ein höchst wertvolles Entgegenkommen.

Errichtung eines Testaments!

Von Rechtsanwalt Schönrock, Berlin.

Ein gültiges Testament kann man auf ein Notizbuchblatt mit Bleistift schreiben. Früher war das anders, da konnten Testamente nur vor dem Richter oder Notar errichtet werden. Das ist natürlich auch heute noch möglich und empfehlenswert. Daneben sind aber seit dem 1. Januar 1900 die eigenhändigen Testamente zulässig. Das ist eine ausserordentlich grosse Erleichterung. Die Errichtung eines Testaments bedarf keinerlei Vorbereitungen. Jederzeit und an jedem Ort kann man sein Testament auf einem beliebigen Stück Papier niederschreiben.

Das birgt jedoch auch seine grossen Gefahren. Denn eine gewisse Form ist auch für das eigenhändige Testament vorgeschrieben. Dies erscheint allerdings auf den ersten Blick lächerlich einfach. Trotzdem weiss jeder Richter und Anwalt, wie viele eigenhändige Testamente wegen Formmangels unwirksam sind.

Ein eigenhändiges Testament muss den Ort und Tag der Errichtung angeben, dieses Datum, wie der ganze Inhalt des Testaments muss vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Das Gesetz sagt: Ein Testament kann errichtet werden „Durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung.“

Geschäftsleute benutzen sehr oft einen Geschäftsbriefbogen zur Niederschrift des Testaments. Ist am Kopf des Briefbogens:

„Berlin, den 19 . .“

vorgedruckt und wird es vom Erblasser nur ausgefüllt, so ist das Testament seinem ganzen Inhalt nach ungültig, denn auch der Ort der Errichtung muss eigenhändig geschrieben sein. „Berlin, „Weihnachten 1911“ ist keine genügende Zeitbestimmung; es ist nicht zu ersehen, ob der 25. oder 26. Dezember 1911 der Errichtungstag ist. Ein so beginnendes Testament wäre ebenfalls ungültig. Dagegen würde genügen:

„Berlin, Weihnachten-Heiligabend 1911.“

Das Datum muss richtig sein. Angegeben werden muss der Ort der Niederschrift. Hierin werden ebenfalls viele Versehen gemacht; es wird vielfach der Wohnort angegeben, wenn das Testament auf der Reise gemacht wird. Aus dem Datum lässt sich dann feststellen, dass der Erblasser zu jener Zeit gar nicht an seinem Wohnort gewesen ist, und ein solches Testament wäre ebenfalls nichtig.